

Berufsordnung (Satzung)

der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

- Lesefassung -

Beschlossen in der Kammerversammlung am 26.04.2005, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 21.11.2008, 07.03.2014 und 20.03.2015.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Teil

Grundsätze

- § 1 Wesen des Berufes
- § 2 Berufliche Aufgaben
- § 3 Berufsbezeichnung
- § 4 Grundsätzliche Berufspflichten

Zweiter Teil

Ausübung des Berufes

- § 5 Öffentliches Auftreten
- § 6 Fortbildung
- § 7 Qualitätssicherung
- § 8 Umgang mit Kolleginnen und Kollegen
- § 9 Beschäftigung und Ausbildung von Kolleginnen und Kollegen
- § 10 Behandlungsmaßstäbe und Sorgfaltspflichten
- § 11 Aufklärungspflicht
- § 12 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht
- § 12a Einsichtnahme in die Patientenakte
- § 13 Schweigepflicht
- § 14 Abstinenzgebot
- § 15 Honorar und Vergütungsabsprachen
- § 16 Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
- § 17 Umgang mit minderjährigen oder beschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

- § 18 Ausübung des Berufs in eigener Praxis
- § 19 Kennzeichnung der Praxis
- § 20 Anforderungen an die Praxis für Psychotherapie
- § 21 Gestaltung von Informationen über die Praxis für Psychotherapie
- § 22 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung
- § 23 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis
- § 24 Gleichzeitige Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis und in eigener Praxis
- § 25 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision und Selbsterfahrung
- § 26 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung
- § 27 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterin und als Gutachter
- § 28 Ahndung von Verstößen
- § 29 Inkrafttreten

Präambel

Diese Berufsordnung stellt die Überzeugung der Kammermitglieder zu ihrem berufswürdigen Verhalten gegenüber den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen, den anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen und der Öffentlichkeit dar.

Sie regelt die Berufsausübung und das Verhalten für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein. Soweit ihre Bestimmungen für alle Angehörigen dieser Berufe gelten, wird in dieser Berufsordnung die einheitliche Bezeichnung „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ verwendet.

Die Festlegung von berufsethischen Grundsätzen und Berufspflichten dient dem Ziel, den Beruf gewissenhaft, sorgsam und verantwortungsvoll auszuüben sowie das Vertrauen zwischen Patientinnen und Patienten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu erhalten und zu fördern. Damit werden die Kammermitglieder verpflichtet, die Freiheit und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, den Standesfrieden zu erhalten und die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit sicherzustellen und zu fördern.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind sich ihrer vielfältigen Einflussmöglichkeiten bewusst und achten die Würde und Integrität des Menschen. Ihr Verhalten soll darauf abzielen, Schaden von den Menschen, die sich ihnen anvertrauen, deren Angehörigen und der Gesellschaft abzuwenden.

Erster Teil

Grundsätze

§ 1 - Wesen des Berufes

Die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin sowie des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind ihrer Natur nach freie Berufe und kein Gewerbe.

§ 2 - Berufliche Aufgaben

- (1) Die wesentliche Berufsaufgabe besteht in der Anwendung psychotherapeutischer Verfahren in den Bereichen Diagnostik und Therapie sowie Prävention und Rehabilitation.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wenden außerdem ihre psychotherapeutischen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in folgenden Bereichen an: Beratung einzelner Personen, Gruppen und Organisationen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Lehre und Forschung, öffentlichen Vorträgen, Medienbereich und Gestaltung des Gesundheitswesens.

§ 3 - Berufsbezeichnung

- (1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind: Psychologische Psychotherapeutin und Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.
- (2) Statt der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf auch die allgemeinere Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ verwendet werden.
- (3) Eine Berufsbezeichnung nach den Absätzen 1 und 2 darf nur führen, wer hierzu

nach dem Psychotherapeutengesetz berechtigt ist.

- (4) Akademische Grade und Titel dürfen im Zusammenhang mit der Berufsausübung nur geführt werden, soweit diese mit dem ausgeübten Beruf in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Andere akademische Grade und Titel, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen, dürfen nur mit einem Zusatz geführt werden, der die Fakultät, in welcher der Grad oder Titel erworben wurde, erkennen lässt.

§ 4 - Grundsätzliche Berufspflichten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben ihren Beruf in eigener Verantwortung, frei und selbstbestimmt aus, soweit Gesetz und Berufsordnung sie nicht im Besonderen verpflichten oder einschränken.
- (2) Sie haben insbesondere die sich aus dieser Berufsordnung, dem Heilberufekammergesetz und den gesetzlichen Regelungen zum Behandlungsvertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (3) Sie sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich des ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauens würdig zu erweisen.
- (4) Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten, unabhängig insbesondere von Religion, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung. Sie dürfen weder ihr eigenes noch das Interesse Dritter über das Wohl des Menschen stellen.

- (5) Sie haben darauf zu achten, dass sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit ihre fachlichen Fähigkeiten und ihr Leistungsvermögen nicht überschätzen.
- (6) Sie haben Forderungen und Weisungen zurückzuweisen, die dieser Berufsordnung widersprechen.
- (7) Sie sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung jeweils geltenden Vorschriften zu unterrichten.
- (8) Sie sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.
- (9) Sie haben bei der Ausstellung psychotherapeutischer Stellungnahmen und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren, um nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen.
- (10) Sie sind verpflichtet, Anfragen der Psychotherapeutenkammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere bei der Berufsaufsicht stellt, in angemessener Frist zu beantworten.

Zweiter Teil

Ausübung des Berufes

§ 5 - Öffentliches Auftreten

- (1) Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet.
- (2) Werden sie unter Verwendung der Berufsbezeichnung in der Öffentlichkeit tätig, müssen die fachlichen Äußerungen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Sowohl irreführende Heilungsversprechen als auch unlautere Vergleiche mit anderen Psychotherapeutinnen

oder Psychotherapeuten und deren Methoden sind untersagt.

§ 6 - Fortbildung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Sie haben sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften zu unterrichten.

§ 7 - Qualitätssicherung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür zu sorgen, dass von Ihnen und ggf. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Qualitätsanforderungen an eine psychotherapeutische Tätigkeit erfüllt werden. Das Nähere kann in einer Ordnung zur Qualitätssicherung geregelt werden.

§ 8 - Umgang mit Kolleginnen und Kollegen

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten begegnen ihren Berufskolleginnen oder Berufskollegen mit Respekt, nehmen Rücksicht auf deren berechnigte Interessen und bleiben bei kritischen Stellungnahmen sachlich. In Konkurrenz- und Wettbewerbssituationen achten sie auf Fairness.
- (2) Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität nicht, wenn sie die Kammer auf mögliche Verstöße gegen die Berufsordnung hinweisen.

§ 9 - Beschäftigung und Ausbildung von Kolleginnen und Kollegen

- (1) Die Beschäftigung von Berufskolleginnen oder Berufskollegen als Angestellte oder freie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erfordert einen dem Berufsstand angemessenen Vertrag.
- (2) Auszubildende und Praktikantinnen oder Praktikanten sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden. Die Ausbilder wirken auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Berufsordnung hin.

§ 10 - Behandlungsmaßstäbe und Sorgfaltspflichten

- (1) Jede psychotherapeutische Behandlung hat unter Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen. Weder das Vertrauen, die Unwissenheit, Leichtgläubigkeit, wirtschaftliche Notlage oder Hilflosigkeit von Patientinnen oder Patienten dürfen ausgenutzt, noch unangemessene Versprechungen in Bezug auf das Behandlungsergebnis gemacht werden.
- (2) Diagnostisches und Psychotherapeutisches Wissen sind überlegt einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Patientin oder den Patienten und andere zu bedenken und Schaden zu vermeiden.
- (3) Die Durchführung von Psychotherapie setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Patientin oder Patient und der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten voraus. Fehlt das notwendige Vertrauensverhältnis oder ist es nicht mehr gegeben, ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut berechnigt, eine Behandlung abzulehnen oder zu beenden.

- (4) Die Berufsausübung gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, der Partnerin oder dem Partner sowie den Familienmitgliedern der Patientin oder des Patienten ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Dasselbe gilt für Personen, die in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einer Patientin oder einem Patienten stehen.

§ 11 - Aufklärungspflicht

- (1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten oder durch eine Person voraus, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.
- (3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Auf-

nahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin oder der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

- (4) Der Patientin bzw. dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.
- (5) In einer Institution arbeitende Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten haben ihre Patientinnen oder Patienten angemessen über besondere institutionelle Rahmenbedingungen und Zuständigkeitsbereiche der an ihrer Behandlung beteiligten Personen zu informieren.
- (6) Patientinnen oder Patienten sind vor einer aktiven Teilnahme an einer Psychotherapiestudie sorgfältig über die Inhalte, Rahmenbedingungen, mögliche Belastungen und Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.

§ 12 - Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben

dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Diese Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe, im Falle von eigener Krankheit oder längerer Ortsabwesenheit, ihre Aufzeichnungen in gehörige Obhut gegeben und im Falle des Ablaufes einer Aufbewahrungszeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet werden.

§ 12a - Einsichtnahme in die Patientenakte

- (1) Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin ohne schuldhaftes Zögern Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 12 Absatz 1 zu erstellen ist. Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten diesen Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu über-

lassen. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann die Erstattung der entstandenen Sachkosten fordern.

- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Eine Einsichtsverweigerung ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen. Die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.

§ 13 - Schweigepflicht

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, über Umstände und Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit von Patientinnen und Patienten anvertraut oder bekannt geworden sind, auch über deren Tod hinaus, zu schweigen. Der Schweigepflicht unterliegen alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen einer Patientin/eines Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Untersuchungsbefunde und Mitteilungen von Dritten.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden

sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt. Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere, so hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht angemessen auf die Abwehr der Gefahr hinzuwirken.

- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und auch Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- (4) Im Rahmen fachlicher Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen oder Patienten sowie Dritte nur in hinreichend anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.
- (5) Patientinnen oder Patienten sind in jedem Fall darüber zu unterrichten, wenn Dritte Informationen über sie wünschen oder ein Fall vorliegt, in dem die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt ist.

§ 14 - Abstinenzgebot

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Vertrauensbeziehung zur Patientin oder zum Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten persönliche oder wirtschaftliche Vorteile zu ziehen. Das Annehmen von Ge-

schenken ist zulässig, solange diese den Charakter von kleinen Aufmerksamkeiten behalten.

- (2) Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut soll außertherapeutische Kontakte meiden, welche die therapeutische Beziehung stören oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen können. Unvermeidbare Kontakte sollen so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Das Abstinenzgebot gilt auch gegenüber Personen, die der Patientin oder dem Patienten nahe stehen.
- (4) Die Berufsausübung verbietet insbesondere sexuelle Kontakte zwischen der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten und der Patientin oder dem Patienten.
- (5) Diese Abstinenzverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Therapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben ist.
- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist es untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit Waren und andere Gegenstände ausschließlich zu gewerblichen Zwecken abzugeben oder unter ihrer Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheit Bestandteil der psychotherapeutischen Tätigkeit ist oder aber durch andere gesetzliche Vorschriften zulässig ist.

§ 15 - Honorar und Vergütungsabsprachen

- (1) Die Honorarforderung muss angemessen sein. Soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Vergütungsregelungen maßgeblich sind, ist die Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) anzuwenden. Die Sätze der GOP dürfen nicht in unlauterer Weise unterschritten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen getroffen werden.
- (2) Weiß die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten oder des Ausfallhonorars durch einen Dritten, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er die Patientin oder den Patienten vor Beginn der Leistungserbringung über die voraussichtlichen Kosten in Textform informieren. Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) In Ausnahmefällen darf aus sozialen oder ethischen Gründen ganz oder teilweise auf Honorar verzichtet werden.
- (4) Die Annahme oder Zahlung von Entgelt für Zuweisungen von Patientinnen oder Patienten sind unzulässig.

§ 16 - Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten mit dem Ziel der bestmöglichen Versorgung der Patientinnen und Patienten mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen der psychoso-

zialen und medizinischen Versorgung zusammenarbeiten.

§ 17 - Umgang mit minderjährigen oder beschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

- (1) Bei Konflikten zwischen gesetzlichen Vertreterinnen oder gesetzlichen Vertretern und Patientinnen oder Patienten ist auf das Wohl der Patientin oder des Patienten zu achten.
- (2) Bei in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet grundsätzlich die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut über eine Beteiligung der gesetzlichen Vertreter an dem psychotherapeutischen Prozess (begleitende Psychotherapie). Dabei ist unter sorgfältiger Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Fähigkeiten das Selbstbestimmungsrecht der Patientin oder des Patienten zu wahren. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt und gelten fort.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber der einsichtsfähigen Patientin bzw. dem einsichtsfähigen Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihr bzw. ihm anvertrauten Mitteilungen. Soweit eine Minderjährige oder ein Minderjähriger über die Einsichtsfähigkeit verfügt, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte ihrer Einwilligung. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 13.

§ 18 - Ausübung des Berufs in eigener Praxis

- (1) Die selbständige Ausübung des Berufs in eigener Praxis ist an den Ort der Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist der Psychotherapeutenkammer nach den Vorschriften des Heilberufekammergesetzes § 8 (Meldepflicht) anzuzeigen.
- (2) Die Ausübung ambulanter psychotherapeutischer Tätigkeit im Umherziehen ist berufswidrig.
- (3) Selbständige psychotherapeutische Tätigkeit, die nicht in eigener Praxis erfolgt, muss in geeigneten Räumen stattfinden. Die Maßgabe nach Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Durchführung psychotherapeutischer Maßnahmen außerhalb der Praxisräume ist statthaft, soweit sie heilkundlich indiziert ist.
- (5) Die Errichtung einer Zweitpraxis ist der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen.

§ 19 - Kennzeichnung der Praxis

Die Praxis ist durch ein Praxisschild zu kennzeichnen. Dabei ist der Name, die Berufsbezeichnung, ein Hinweis auf Erreichbarkeit (Sprechzeiten oder Telefonnummer) sowie gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft anzugeben. Weitere Angaben sind nach Maßgabe des § 21 möglich.

§ 20 - Anforderungen an die Praxis für Psychotherapie

Psychotherapeutische Praxen müssen bedarfsgerecht ausgestattet sein. Die Räumlichkeiten müssen den Regeln der psychotherapeutischen Behandlung genügen und vom privaten Lebensbereich getrennt sein.

§ 21 - Gestaltung von Informationen über die Praxis für Psychotherapie

- (1) Werbung hat sich auf sachgerechte und angemessene Information zu beschränken. Eine dem beruflichen Selbstverständnis der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zuwiderlaufende Werbung ist unzulässig.
- (2) Berufswidrige Werbung ist untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende oder irreführende Werbung. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 22 - Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich - im Rahmen des nach dem Heilberufekammergesetz Schleswig-Holstein Zulässigen - zur Ausübung ihres Berufs in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenschließen, wenn die eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung und die Einhaltung der Berufsordnung gewahrt bleibt.
- (2) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten durch die Patientin oder den Patienten gewährleistet bleiben.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Berufsausübungsgemeinschaft ist der Psychothera-

peutenkammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind die vertraglichen Regelungen der Psychotherapeutenkammer vorzulegen.

§ 23 - Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen als vorgesetzte Person nachgeordneten Personen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung nicht vereinbar sind.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis dürfen von vorgesetzten Personen Weisungen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind, nicht befolgen.

§ 24 - Gleichzeitige Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis und in eigener Praxis

Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis oder Dienstverhältnis und daneben in eigener Praxis aus, so hat im Fall auftretender Konflikte das Patientenwohl Vorrang. Es ist darauf zu achten, dass aus den verschiedenen Tätigkeiten keine Interessenkollisionen erwachsen.

§ 25 - Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision und Selbsterfahrung

- (1) In der Lehre, Aus- und Fort- und Weiterbildung, Supervision sowie Selbsterfahrung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Integrität von Teil-

nehmerinnen und Teilnehmern zu achten und dürfen Abhängigkeiten nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere nicht zu sexuellen Kontakten.

- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Lehre, Aus- und Fort- und Weiterbildung, Supervision sowie Selbsterfahrung haben die berufsethischen Standards zu lehren und in ihrem eigenen Handeln vorbildlich zu vertreten.
- (3) Sie dürfen keine Prüfungen bei Personen abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.
- (4) Die Ausbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und vertraglich festgelegt sein.

§ 26 - Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien die international anerkannten ethischen Prinzipien einzuhalten, insbesondere die Autonomie der Menschen zu respektieren, Schaden zu vermeiden, Nutzen zu mehren und für Gerechtigkeit zu sorgen.
- (2) Bei einer Beteiligung an Forschungsvorhaben, die nicht selbst verantwortet werden, haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in besonderer Weise darauf zu achten, dass die von ihnen eingebrachten Daten nicht missbräuchlich verwendet werden.
- (3) Die an einer Studie teilnehmende Person ist vor ihrer Zusage sorgsam über Inhalt und Rahmenbedingungen der Studie sowie über daraus entstehende mögliche Belastungen und Risiken aufzuklären. Diese In-

formation und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn schriftlich niedergelegt sein.

§ 29 - Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 27 - Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterin und als Gutachter

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich als Gutachterinnen und Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen. Bei der Ausstellung psychotherapeutischer Gutachten und Bescheinigungen hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre oder seine Überzeugung auszudrücken.
- (2) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen oder Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen.
- (3) Eine Stellungnahme auf Wunsch der Patientin oder des Patienten ist nur dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient auf die Risiken einer möglichen Äußerung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn die Patientin oder der Patient die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat.

§ 28 - Ahndung von Verstößen

Schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach dem Heilberufekammergesetz nach sich ziehen.